



Sie sind hier: [Startseite](#) » ... » [2007](#) » [Verwaltungsgericht Düsseldorf weist die Klage der im Beamtenverhältnis des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Lehrerin muslimischen Glaubens auf Aufhebung der dienstlichen Weisung, die ihr das Tragen eines Kopftuches in der Schule untersagt, ab](#)

Wir über uns	»
Aufgaben	»
Gerichtsbezirk	
Presse	
Pressemitteilungen	
Pressearchiv	
Pressestelle	
Presseverteiler	
Terminvorschau	
Service	»
Zugänglichmachungs- verordnung	
Justiz landesweit	
Öffnungszeiten	
Nachtbriefkasten	
Wegbeschreibung	
Entscheidungsanforderung	
Terminvorschau	

Verwaltungsgericht Düsseldorf weist die Klage der im Beamtenverhältnis des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Lehrerin muslimischen Glaubens auf Aufhebung der dienstlichen Weisung, die ihr das Tragen eines Kopftuches in der Schule untersagt, ab

14. August 2007

Auf die mündliche Verhandlung vom heutigen Tage (angekündigt durch Pressemitteilung Nr. 32/07 vom gestrigen Tage) hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf die Klage abgewiesen. Zur Begründung des im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündeten Urteils führte der Vorsitzende der Kammer im Wesentlichen aus:

Das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen in einer öffentlichen Schule verstoße gegen das in § 57 Abs. 4 Satz 1 Schulgesetz NRW enthaltene Verbot, dass Lehrkräfte in der Schule u.a. keine religiösen Bekundungen abgeben dürften, die geeignet seien, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Eine Lehrerin, die in der Schule ein "islamisches Kopftuch" trage, gebe damit zu verstehen, dass sie sich zur Religion des Islam bekenne und dessen Bekleidungs Vorschriften als verpflichtend erachte. Hierin liege eine bewusste, an die Außenwelt gerichtete Kundgabe einer religiösen Überzeugung.

Dieses Verbot betreffe nicht nur Lehrerinnen, die sich um die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Beamtenverhältnis bewerben, sondern auch Lehrpersonen, die bereits im Beamtenverhältnis tätig seien. Auch die Wahl eines Kopftuches in der sogenannten "Grace-Kelly-Variante" führe zu keiner anderen Bewertung, weil auch diese von der Klägerin gewählte Kopfbedeckung gleichermaßen als Erkennungsmerkmal ihrer religiösen Überzeugung wahrgenommen werde. Kennzeichnend dafür sei insbesondere, dass das Kopftuch auch in geschlossenen Räumen dauerhaft getragen werde.

Es sei auch keine unzulässige Benachteiligung gegenüber Angehörigen anderer Glaubensrichtungen festzustellen. Bei der Durchsetzung von Dienstpflichten sei das Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen zu beachten. Das bedeute, dass auch das Tragen des Nonnen-Habits im allgemeinbildenden Unterricht an öffentlichen Schulen nicht zulässig sei. Die Verwaltungspraxis im Landes Nordrhein-Westfalen werde diesen Anforderungen gerecht.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat die Kammer die Berufung zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Az.: 2 K 1752/07